

09.04.85

In-R

## **Gesetzesbeschluß**

**des Deutschen Bundestages**

### Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes (Haftungsnovelle)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am  
14. März 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des  
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache  
10/2950 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungs-  
rechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes  
(Haftungsnovelle)

- Drucksachen 10/2200, 10/2231 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 30.04.85

Erster Durchgang: 429/84

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atom-  
gesetzes (Haftungsnovelle)

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. März 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 87 c des Grundgesetzes zuzustimmen.

# **Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes (Haftungsnovelle)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 1. In § 2 werden

- a) in Absatz 3 das Wort „Rechnungseinheiten“ durch „Sonderziehungsrechte“ ersetzt,
- b) in Absatz 4 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt,
- c) in Absatz 5 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt.

### 2. In § 4 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bis auf 50 Millionen Deutsche Mark“ durch das Wort „soweit“ ersetzt; das Wort „wenn“ wird durch das Wort „wie“ ersetzt.

### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen,“.

#### b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem durch Absatz 2 gezogenen Rahmen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind. Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 500 Millionen Deutsche Mark zu regeln; Höchstgrenze und Deckungssummen sind im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge zu überprüfen.“

#### c) In Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

### 4. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt

### 5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Das Pariser Übereinkommen ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.“

#### b) Absatz 3 wird gestrichen.

#### c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

### 6. § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

### 7. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Worte „31 Abs. 2“ durch die Worte „31 Abs. 3“ ersetzt.

### 8. § 31 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 ist summenmäßig unbegrenzt. In den Fällen des § 25 Abs. 3 wird die Haftung des Inhabers auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung begrenzt.“

#### b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so wird die Haftung des Inhabers einer Kernanlage begrenzt auf

1. 300 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 16. November 1982 in Kraft getreten ist,

2. 120 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in Kraft getreten ist,
3. 15 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu den übrigen Staaten.
- Die Haftungsbegrenzung des Satzes 1 gilt nicht, wenn der Staat, in dem der Schaden eingetreten ist, zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 und in Satz 2 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Worte „aus der Haftungshöchstsumme“ werden durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 aus dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung, in den Fällen des Absatzes 2 aus der Haftungshöchstsumme“ ersetzt.
9. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 des Absatzes 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Höchstbetrag der Freistellungsverpflichtung beträgt das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf diesen Höchstbetrag abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.“
11. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis die zur Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so wird ihre Verteilung sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlass eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehenden Mittel hinter dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung zurückbleiben,“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages“ durch die Worte „zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung“ ersetzt.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „1. „nukleares Ereignis“: Jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Geschehnisse desselben Ursprungs, sofern das Geschehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von den von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herrührt oder sich daraus ergibt;“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:
- „eine Kernanlage kann auch bestehen aus zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich radioaktive Materialien befinden;“.
- c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält der Relativsatz folgenden Wortlaut:
- „die das Endstadium der Herstellung erreicht haben, so daß sie für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche Zwecke oder zum Zweck der Ausbildung verwendet werden können;“.
- d) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „(2) Sonderziehungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13), wie er sie für seine eigenen Operationen und Transaktionen verwendet.“
14. In Anlage 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

## Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Atomgesetz in der vom ... (Datum gemäß Artikel 4) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.